

**per e-mail**

An die  
Niederösterreichische Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht  
Landhausplatz 1, Haus 16  
3109 St. Pölten

**WSTI-UG-106**

Wien, am 14.3.2025

FB/SV/sp

Dr. Christian Onz  
Mag. Herwig Kraemmer  
Dr. Bernhard Hüttler  
Mag. Michael Mendel  
MMag. Ursula Ebner  
Mag. Angelika Paulitsch  
Ing. Dr. Florian Berl  
Mag. Martin Nigischer  
Mag. Thomas Morwitzer  
**PARTNER**

**ANTRAGSTELLERINNEN** BLOCH3 Projektentwicklung GmbH  
Marktstraße 17, 2851 Krumbach

EVN Naturkraft GmbH  
EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf

ImWind Erneuerbare Energie GmbH  
Josef-Trauttmansdorff-Straße 18  
3140 Pottenbrunn

**ALLE VERTRETEN DURCH**

**ONZ & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**  
G M B H 1010 Wien,  
Schwarzenbergplatz 16  
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30  
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274  
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

**WEGEN** Windpark Ebenthal;  
§ 3 Abs 2 letzter Satz in Verbindung mit  
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ONZ & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

T +43 1 715 60 24  
F +43 1 715 60 24-30  
office@onz.at  
www.onz.at

**ANTRAG  
auf Erteilung einer  
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch, per Link)

FN 222714x  
Handelsgericht Wien

## 1. SACHVERHALT

- 1.1.** Die Antragstellerinnen (idF kurz AST) planen die Errichtung und den Betrieb des **Windparks Ebenthal**, der aus insgesamt fünf Windenergieanlagen (idF kurz WEA), davon zwei der Type **Vestas V172** (Nennleistung 7,2 MW, Nabenhöhe 164 m), zwei der Type **Vestas V162** (Nennleistung 5,6 MW, Nabenhöhe 148 m) und eine der Type **Vestas V136** (Nennleistung 4,2 MW, Nabenhöhe 85 m) bestehen soll. Damit beträgt die **Gesamtnennleistung** des antragsgegenständlichen Windparks **29,8 MW**.
- 1.2.** Vom Vorhaben sind die Marktgemeinde Ebenthal (Anlagenstandorte, Wegebau und Verkabelung), die Marktgemeinde Spannberg (Verkabelung), die Marktgemeinde Angern an der March (Verkabelung, Wegebau) sowie die Marktgemeinde Prottes (Verkabelung, Wegebau) betroffen.
- 1.3.** Neben den WEA selbst umfasst das (auf einen unbefristeten Betrieb ausgelegte) Vorhaben die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insbesondere
  - den (zum Teil bloß temporären) Ausbau und die (zum Teil bloß temporäre) Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung bzw den Ausbau von Zufahrtswegen zu den einzelnen WEA-Standorten,
  - die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche,
  - die Errichtung und den Betrieb von Eiswarnschildern und Eiswarnleuchten,
  - sowie die Errichtung der „windparkinternen“ Verkabelung, von Kommunikationsleitungen und der 30 kV-Energieableitung über drei Stränge in die beiden Umspannwerke (idF kurz UW) Prottes und Spannberg.
- 1.4.** Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den UW Prottes und Spannberg (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den UW sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).

- 1.5.** Die Anlagestandorte sollen gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet werden (der diesbezügliche Beschluss wurde vom Gemeinderat am 22.10.2024 gefasst) und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektoriales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen **Eignungszone „WE 17“** (Anlage 58 der zitierten VO).
- 1.6.** Das Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen Naturschutzgebiet, die nächstgelegenen Europaschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von rund 5 km.
- 1.7.** Details sind den beiliegenden Einreichunterlagen der Ruralplan Ziviltechniker GmbH (insbesondere der Technischen Vorhabensbeschreibung) zu entnehmen (./1), die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

## 2. ZUR UVP-PFLICHT

- 2.1.** WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000. Nachdem sich das Vorhaben in keinem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G leg cit befindet, liegt das gegenständliche (Neu-)Vorhaben unter dem dort festgelegten einschlägigen Schwellenwert von 30 MW, weshalb keine UVP nach Maßgabe des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 durchzuführen ist.
- 2.2.** Da jedoch die Bagatellschwelle von 7,5 MW überschritten wird, hätte die Behörde gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob das gegenständliche Projekt mit anderen Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 30 MW erreicht und auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.
- 2.3.** Diese Einzelfallprüfung entfällt jedoch ex lege, wenn der Projektwerber die Durchführung einer UVP beantragt.
- 2.4.** Für das antragsgegenständliche Vorhaben wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, da sich in der Nähe des Vorhabens zahlreiche andere Windparks befinden (vgl dazu im Detail die auf den Seiten 10 und 11 aufgelisteten sowie in Abbildung 2 der Technischen Vorhabensbeschreibung abgebildeten benachbarten Windparks) und daher aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen von einer UVP-Pflicht auszugehen ist.

### 3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000, der mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) eingeführt wurde, sind WEA „vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“
- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall nach Abschluss des Widmungsverfahrens jedoch nicht relevant: Die ASt gehen nämlich davon aus, dass in NÖ eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wird.
- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls zulässig (§ 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 4 SekROP Windkraftnutzung).<sup>1)</sup>

### 4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde gehen die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ EIWG 2005<sup>2)</sup> sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992, das ForstG (es sind dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 19.860 m<sup>2</sup> und befristete Rodungen im Ausmaß von

---

<sup>1)</sup> § 4a Abs 2 und Abs 3 UVP-G 2000 sind dagegen nicht einschlägig: Es fehlt weder die erforderliche Konkretisierung noch eine überörtliche Windenergieraumordnung.

<sup>2)</sup> Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gem § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

28.984 m<sup>2</sup> vorgesehen) und das LFG zur Anwendung kommen werden.

- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG ermöglichte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.
- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,<sup>3)</sup> gehen die ASt davon aus, dass eine – allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG aber auch nach dem NÖ NSchG 2000<sup>4)</sup> – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

*„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“*

Dieses Bestreben wurde auch normativ verankert: Nach Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) „[stellen] die Mitgliedstaaten bis spätestens

<sup>3)</sup> Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“

<sup>4)</sup> Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbil-des) die „Leitentscheidung“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) und die Folgeentscheidungen zum Windpark Spann-berg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E) sowie zum Windpark Großkrut-Poysdorf (Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1).

*21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“ Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbedingt, sodass sie nach der ständigen Rechtsprechung<sup>5)</sup> bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet. Dies hat auch das BVwG erkannt und in seinem Beschluss vom 23.8.2024, W248 2273872-1/93Z, ausgeführt, dass*

*„angesichts des eindeutig festgelegten Termins (,bis spätestens 21. Februar 2024‘) und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energie-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“*

Gleichgesinnt hat das BVwG in seiner Entscheidung vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf unter Hinweis auf die RED III festgehalten, dass „Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit [dienen].“

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den

---

<sup>5)</sup> Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.<sup>6)</sup> Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.<sup>7)</sup> Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.<sup>8)</sup>

- Nach dem NEKP (Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich vom 31.12.2024), Seiten 28f, sollen der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2023 auf mindestens 57% gesteigert und der inländische Stromverbrauch bis 2030 durch erneuerbare Quellen im Inland abgedeckt werden.
- Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse.
- Weiters sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und

---

<sup>6)</sup> VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046. Aus der jüngeren Vergangenheit VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003 (insb Rn 39) zum Windpark Stubalpe.

<sup>7)</sup> VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

<sup>8)</sup> VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).

- In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO<sub>2</sub>-freie Energiegewinnung umgestellt bzw werden sie dazu aufgrund der Rahmenbedingungen gezwungen oder verpflichtet. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.
- Nach dem NIP (Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan) liegen das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a) liegt. Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich.
- Und schließlich enthält das Regierungsprogramm 2025-2029 das politische Bekenntnis, dass „*die klimaverträgliche Entwicklung des Wintertourismus durch den Ausbau der Eigenproduktion erneuerbarer Energie in den Bereichen Photovoltaik, Wasser- und Windkraft gestärkt werden [soll].*“

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seinem Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf und zuletzt im Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.4.** Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus der Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAI zu

§ 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.

- 4.5.** Gemäß der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine (wahrscheinlich nicht erforderliche<sup>9)</sup>) lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.<sup>10)</sup> Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBewFreistellIV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.
- 4.6.** Schließlich gehen die ASt bereits aufgrund der Entfernung von über 5 km zu den nächstgelegenen Europaschutzgebieten (vgl dazu auch den Beschluss des VGH Kassel vom 14.1.2021, 9 B 2223/20<sup>11)</sup>) sowie unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbericht „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ von BIOME – Technisches Büro für Biologie und Ökologie vom 25.2.2025 (vgl dort insbesondere Pkt. 10) davon aus, dass keine NVP erforderlich ist.

## 5. FRISTEN

- 5.1.** Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur<sup>12)</sup> sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.

---

<sup>9)</sup> Siehe dazu das Geotechnische Gutachten der GEO TEST – Institut für Erd- und Grundbau GmbH vom 19.12.2024, wonach von tiefliegenden Grundwasserverhältnissen auszugehen ist.

<sup>10)</sup> Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

<sup>11)</sup> Danach sind Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet auszuschließen, wenn der Abstand zumindest „ca. 2000 m“ beträgt.

<sup>12)</sup> Vgl dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Berghaler, UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 17 Rz 101 mwN, sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G<sup>2</sup> (2024) § 17 Rz 256.

**5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersuchen die ASt um Festsetzung einheitlicher Fristen, die va dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind, wie folgt:

- Baubeginn: fünf Jahre ab Rechtskraft
- Bauvollendung: sieben Jahre ab Rechtskraft
- Konsensbefristung: keine

## 6. EINREICHUNTERLAGEN

**6.1.** Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE<sup>13)</sup> anzuschließen.

**6.2.** Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:

- A – Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben
  - Vorhabensbeschreibung
  - Plandarstellungen
  - Technische Unterlagen zum Vorhaben
- C – Sonstige Unterlagen
  - Verzeichnisse und Auszüge
  - Gutachten und Nachweise
  - Einbauten
  - Spezifikationen, Typenprüfung, Konformitätserklärung V172, V162 und V136
  - Leistungsdaten und Lärmschutztechnik

---

<sup>13)</sup> Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.I.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Hydrologie, Abwassertechnik, Abfallwirtschaft
- Wartung, Arbeitnehmerschutz
- D – Umweltverträglichkeitserklärung
  - Zusammenfassung
  - Raumordnung und Standortwahl
  - Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden
  - Tiere, Pflanzen, Lebensräume
  - Boden und Fläche
  - Wasser
  - Luft und Klima
  - Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit und Erholung
  - Sach- und Kulturgüter

## 7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen die ASt den

### **ANTRAG:**

Die NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mitanwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem

Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Ebenthal“ erteilen.

BLOCH3 Projektentwicklung GmbH  
EVN Naturkraft GmbH  
ImWind Erneuerbare Energie GmbH